

21. April 2024

## **Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft NRW zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bo- chum im Bereich des Gesundheitswesens**

Der vhw-nrw dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme in einem angemessenen Zeitrahmen.

### **Allgemeines:**

Im allgemeinen Teil der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird argumentiert, dass die Hochschule für Gesundheit mit Blick auf die durchschnittliche Größe nordrhein-westfälischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften von etwa 10000 Studierenden zu den kleinsten wissenschaftlichen Hochschulen im Land zählt. Deshalb erfahre die Hochschule für Gesundheit durch größenunabhängige Kosten (wie bspw. Justizariat, IT, Bibliothek, Presse, Marketing usw.) insbesondere in der Verwaltung und mit Blick auf die Digitalisierung strukturelle Nachteile. Daraus wird ein Handlungsbedarf zur Fusion der Hochschule für Gesundheit mit der Hochschule Bochum abgeleitet.

Die Hochschule für Gesundheit wurde ursprünglich im Jahr 2009 auf 1000 Studienplätze ausgelegt (vgl. [LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/9249](#)) und umfasst derzeit laut einer aktuellen [Presseinformation](#) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft etwa 1900 Studierende. Zumindest ist ein Auslastungsdefizit als Grund für die Fusion daraus nicht zu erkennen. Deshalb bleibt für uns auch unklar, warum die geringe Größe der Hochschule nicht bereits bei ihrer Gründung die genannten strukturellen Nachteile bewirkt hat, sondern erst 15 Jahre später den beschriebenen Handlungsbedarf erzeugt.

Dass in dem Prozess einer Fusion zweier Hochschulen gewisse Friktionen nicht auszuschließen sind, ist aus Erfahrung bekannt und wird in dem besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes auch eingeräumt. Ein solches Konfliktpotenzial erscheint im vorliegenden Fall besonders groß, weil die Fusion nicht gleichberechtigt erfolgen soll, sondern die Hochschule für Gesundheit von der Hochschule Bochum eingliedernd aufgenommen wird. Insbesondere fällt auf, dass im Gesetzentwurf nur auf das Einverständnis der Hochschule Bochum zu dieser Eingliederung eingegangen wird. Das Gesetz sollte deshalb nach Mög-

lichkeit besonders sorgfältig jeden Eindruck vermeiden, die Belange der aufnehmenden Hochschule über die der aufzunehmenden zu stellen. In diesem Zusammenhang erscheinen uns die Vorschriften der §§ 5, 7, 8, 9 und 10 des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes noch nicht hinreichend ausgewogen zu sein. Unsere Vorschläge hierzu beziehen sich insbesondere auf den Beschluss einer Grundordnung der neu zu errichtenden Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum und die Amtszeiten der im Gesetzentwurf neu zusammengesetzten Übergangsgremien.

### **Spezielles:**

In Anlehnung an [Artikel 1 § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002](#) schlagen wir deshalb vor, dass der Übergangssenat als zentrale Aufgabe erhält, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum zu beschließen, auf deren Grundlage die im folgenden genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die im folgenden genannten Gremien der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1: Die im vorliegenden Gesetzentwurf genannten zentralen Gremien der Hochschule für Gesundheit werden zugunsten derer der Hochschule Bochum aufgelöst. Darüber hinaus müssen die dort genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der zentralen Organisation der Hochschule für Gesundheit zugunsten derer der Hochschule Bochum auf ihre Ämter verzichten. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der neu zu errichtenden Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann eine solche einseitige Festlegung zunächst verhältnismäßig sein. Aufgrund der vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse im Übergangssenat ist hingegen nicht zu erwarten, dass die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum im Rahmen ihrer Autonomie einem aus Sicht der Hochschule für Gesundheit sicherlich bestehenden Neuordnungsbedarf von sich aus gerecht wird. Deshalb sollte der Gesetzgeber im Nachgang der Hochschulfusion für eine ausgewogene Neuordnung sorgen.

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 4: Die zentrale Aufgabe des Übergangssenats sollte in der Neuregelung der Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum bestehen. Aufgrund der vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse der stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieses Gremium von sich aus eine solche Grundordnungsänderung bzw. eine zügige Neuwahl anstreben wird. Deshalb sollte der Gesetzgeber für den Beschluss einer Grund-

ordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum durch den Übergangssenat innerhalb einer angemessenen Frist sorgen und danach eine unverzügliche Neuwahl des Senats veranlassen.

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 5: Gemäß [§ 22 Absatz 4 Satz 4 des Hochschulgesetzes](#) kann eine Hochschule die laut vorliegendem Gesetzentwurf durch das zuständige Ministerium vorzugebenden Regelungen zu der Stimmverteilung im Senat für die genannten Beschlussgegenstände in ihrer Grundordnung oder nach Maßgabe ihrer Grundordnung selbst treffen. Dass eine solche Regelungskompetenz übergangsweise durch das zuständige Ministerium wahrgenommen wird, kann unter den gegebenen Umständen angemessen sein. Der Gesetzentwurf sollte jedoch ausdrücklich und nicht nur implizit vorsehen, dass der Übergangssenat im Rahmen einer umfassenden Neuregelung der Grundordnung die o. g. Stimmverteilung im Nachgang der Fusion wieder selbst bestimmen kann. Dabei kann sichergestellt werden, dass ein solcher Passus zur Neuregelung der Stimmverteilung in der Grundordnung erst nach der Konstituierung eines neu gewählten Senats der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum in Kraft tritt. Im Übrigen sind Änderungen einer Grundordnung gemäß [§ 76 Absatz 1 des Hochschulgesetzes](#) ohnehin vor Bekanntgabe dem zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Rechtmäßigkeit prüfen kann.

Zu Artikel 1 § 8 Absätze 3 und 4: Die [Grundordnung der Hochschule für Gesundheit](#) sieht eine gerade Anzahl an Hochschulratsmitgliedern vor, zwei interne und sechs externe, während die [Grundordnung der Hochschule Bochum](#) eine ungerade Anzahl von sieben ausschließlich externen Mitgliedern vorgibt. Dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangshochschulrat sollen neben den sieben Mitgliedern des Hochschulrats der Hochschule Bochum noch zwei externe Mitglieder des vormaligen Hochschulrats der Hochschule für Gesundheit angehören. Für eine Übergangsphase kann eine solche Zusammensetzung des Übergangshochschulrats die Mitgliederstärke der Hochschulen im Rahmen der Möglichkeiten angemessen abbilden. Laut [§ 21 Absatz 3 des Hochschulgesetzes](#) wird Größe und Zusammensetzung des Hochschulrats jedoch durch die Grundordnung festgelegt. Auch der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum sollte eine solche Gestaltungsmöglichkeit durch Beschluss einer neuen Grundordnung selbst zugestanden werden, die dann auch bezogen auf den Hochschulrat eine unverzügliche Umsetzung finden sollte. Der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum sollte demnach auch unverzüglich nach dem Beschluss der Grundordnung und Neuwahl des Senats nach den Vorgaben des [§ 21 Absatz 4 des Hochschulgesetzes](#) neu aus-

gewählt werden. Zum Zweck der Auswahl der Hochschulratsmitglieder sollte die Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum eine gerade Anzahl an Mitgliedern vorsehen, wie es ursprünglich im [Artikel 1 § 21 Absatz 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006](#) vorgeschrieben war, damit im Bedarfsfall auch [§ 21 Absatz 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes](#) bei der Auswahl der Hochschulratsmitglieder sinnvoll angewendet werden kann.

Die in Artikel 1 §§ 9 und 10 des vorliegenden Gesetzentwurfs genannten Kommissionen können dann nach Beschluss der Grundordnung durch den Übergangssenat und anschließender Neuwahl des Senats auf Grundlage dieser Grundordnung neu gewählt werden. Auf diese Weise ließen sich in kürzester Frist für die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum im Rahmen ihres autonomen Rechts legitimierte zentrale Strukturen aufbauen. Die Handlungsfähigkeit der Gremien der zentralen Organisation der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum sollte dabei trotz der Neuwahlen aufgrund des [§ 13 Absatz 3 des Hochschulgesetzes](#) zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Für den Vorstand

Prof. Dr. Thorsten Köhler